

Polarity Verband Deutschland e.V. (PVD) - Satzung -

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR 20279 B
(Stand 16.04.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Polarity Verband Deutschland e.V.“ (PVD) und ist unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Selbstverständnis

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung, Verbreitung und Anerkennung der Polarity-Therapie nach Dr. Randolph Stone.
- (2) Der „Polarity Verband Deutschland e.V.“ (PVD) ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.
- (3) Der „Polarity Verband Deutschland e.V.“ (PVD) verpflichtet sich zur Wahrung eines hohen Qualitätsstandards in der therapeutischen Praxis durch Ausbildungsrichtlinien und durch Angebote zur Aus- und Weiterbildung. Der Verband selbst führt keine Ausbildungen durch.
- (4) Der „Polarity Verband Deutschland e.V.“ (PVD) ist zuständig für die Anerkennung von Lehrer/innen für Polarity-Therapie nach den vom Verband festgelegten Richtlinien.
- (5) Der „Polarity Verband Deutschland e.V.“ (PVD) strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen im Bereich der Heilkunde und der Gesundheitspflege an. Hierzu ist auch eine Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung möglich.
- (6) Der „Polarity Verband Deutschland e.V.“ (PVD) ist der Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder verpflichtet und gewährleistet den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern. Hierzu werden regelmäßig Tagungen und Konferenzen organisiert, Rundbriefe herausgegeben, Publikationen veröffentlicht sowie die einschlägige Forschung unterstützt und gefördert.
- (7) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

- a. ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- zu a) Ordentliche Mitglieder sind alle Polarity-Therapeut/innen mit einer Grund- oder Fachausbildung entsprechend den Verbandsrichtlinien. Sie haben das aktive Wahlrecht bei allen Wahlhandlungen. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung gemäß den Vorgaben des „Polarity Verbandes Deutschland e.V.“ (PVD).
- zu b) Fördermitglieder des „Polarity Verbandes Deutschland e.V.“ (PVD) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verband finanziell und ideell unterstützen. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Idee und den Geist der Polarity-Therapie in Praxis, Lehre und Forschung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Ein erneuter Antrag kann nach angemessener, vom Vorstand festzulegender Frist gestellt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft erfordert, dass die ethischen Richtlinien unterzeichnet und alle geforderten Unterlagen über Ausbildungsinhalte und Abschluss der Grundausbildung oder Fachausbildung entsprechend den Richtlinien des Verbandes eingereicht wurden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (a), Ausschluss (b) oder Tod und wird durch Löschung des Mitgliedseintrags im Register vollzogen.
- zu a) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres und muss bis zum 30. September beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- zu b) Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die ethischen Richtlinien oder die Verbandsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zur Sachlage Stellung zu nehmen. Für die Dauer des verbandsinternen Untersuchungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Eine Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.
- Der Ausschluss kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn trotz erfolgter Mahnung der Mitgliedsbeitrag drei Monate säumig bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss oder Streichung gilt die Mitteilung als eingegangen, wenn sie an die letzte dem Verband schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet wurde. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung darüber liegt bei

der nächsten Mitgliederversammlung. Der/Die Betroffene hat ein Recht auf Anhörung bei dieser Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verband ausgegebenen Ausweise, Urkunden sowie evtl. weiteres für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Verbandseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Mitgliedschaft, dem Vorstand oder dessen beauftragter Person gegen Quittung zuzustellen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind halbjährlich am 1. März und 1. September eines jeden Jahres fällig. Nur ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag bis maximal 50% ermäßigen. Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühr noch Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des „Polarity Verbandes Deutschland e.V.“ (PVD) sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Ausschüsse zu Fachthemen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 30 Tage vor der Versammlung vorliegen. Der Vorstand hat nach Ablauf dieser Frist diese Anträge innerhalb von acht Tagen den Mitgliedern ebenfalls zuzustellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Mit Eingang des Antrages auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen die Mitglieder unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe einladen. Für die Einhaltung der weiteren Fristen sind die Bestimmungen von Punkt 6.2. bindend.
- (4) Den/Die Vorsitzende/n der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt bei Versammlungsbeginn die Mitgliederversammlung aus ihren eigenen Reihen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;

- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands (einschließlich des Kassenberichts) und dessen Entlastung;
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - d) die Wahl der Revisor/innen und ihre/r Stellvertreter/in;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten;
 - f) die Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse und Arbeitsgruppen;
 - g) die Behandlung von Anträgen;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht erscheinende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem stimmberechtigten Mitglied übertragen. Einem anwesenden Mitglied können höchstens zwei Stimmen übertragen werden. Fördermitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung unterliegen die in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzung die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann weitere - zusätzlich zu den in der Einladung ausgewiesenen - Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn dem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird weiterdiskutiert.
- (2) Wahlen für den Vorstand und die Ausschüsse sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn dem kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei der Wahl des Vorstands ist bei Stimmengleichheit die Wahl zu wiederholen, bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Kandidieren mehr als zwei Kandidat/innen für ein Vorstandsmandat und erreicht keine/r der Bewerber/innen die absolute Mehrheit, wird für die zwei Kandidat/innen mit den höchsten Stimmenanteilen eine erneute Wahl durchgeführt. Bei dieser erneuten Wahl ist bei Stimmengleichheit die Wahl zu wiederholen, bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden und ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- (5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und ein Protokoll der Versammlung erstellt. Dieses ist von Protokollführer/in und Vorsitzender/m der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen an alle Mitglieder versandt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Amtsjahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann sechs Jahre in Folge und auf Antrag der Mitgliederversammlung länger im Amt sein. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der/die erste Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen beim Amtsgericht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die folgenden Verantwortungsbereiche:
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - Beisitzer/in (Neutrales Vorstandsmitglied)
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf Fachberater/innen oder Sachgebietsleiter/innen ernennen und zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden dadurch jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
 - Steuerung der Aktivitäten des Verbandes
 - Gewährleistung der Einhaltung von verbandsinternen Richtlinien und Regeln
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Abschluss von Rechtsgeschäften
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen bei entsprechender Autorisation durch die Mitgliederversammlung
 - Kontakte mit anderen Organisationen, Behörden und EinrichtungenEinzelheiten der Aufgabenverteilung regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die vorläufige Tagesordnung muss den Vorstandsmitgliedern und den Sprecher/innen der Ausschüsse zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg vorliegen.

- (7) Auf Bitte eines gewählten Vorstandsmitgliedes muss eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anrecht auf ein den finanziellen Mitteln des Verbandes angepasstes Sitzungsgeld.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
- (10) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Auf Wunsch und Vorschlag aus der Mitgliederversammlung werden Ausschüsse zu den jeweiligen Verantwortungsbereichen gebildet und Mitglieder in diese Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann einzelne Ausschussmitglieder vorschlagen.
- (2) Die Ausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Aufgabe der Ausschüsse ist es, eine aktive Mitwirkung der Mitglieder an der Vorstandsarbeit zu ermöglichen und den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen. Die jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder haben deshalb die Pflicht, die jeweiligen Ausschüsse über ihre Tätigkeit im Vorstand zu informieren sowie Stellungnahmen der Ausschüsse entgegenzunehmen, die zur Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt werden.
- (4) Die Sprecher/innen der Ausschüsse werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (5) Die Ausschüsse können bei Bedarf Fachberater/innen hinzuziehen. Eventuell dadurch entstehende Kosten müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.

§ 10 Verhältnis zu anderen Organisationen

Der Verband arbeitet mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene möglichst eng zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Verbandszielen dient und die konfessionelle und politische Neutralität nicht in unververtretbarer Weise beeinträchtigt wird.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Mitgliederversammlung erfolgen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Rechnungslegung des Verbandes wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisor/innen überprüft. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Die Revisor/innen und ihre Stellvertreter/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss diesen Antrag enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue einzuberufen. Diese kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte eine/n vereidigte/n Wirtschaftsprüfer/in, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder Angehörige/n der steuerberatenden Berufe bestimmen. Ein Abschlussbericht ist an alle Mitglieder zu schicken. Über die Verwendung des restlichen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschließt.